

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen  
WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH  
Herr Brennecke  
Langenstraße 2 - 4  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Wendelken  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18184  
E-Mail: [office@behindertenbeauftragter.bremen.de](mailto:office@behindertenbeauftragter.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
14-13 ABP

Bremen, 22. April 2013

**Vorab per Fax: 9600 8232**

## **Stellungnahme zur Erschließung des ehemaligen Geländes der Bremer Wollkämmerei, 2. Baustufe**

Sehr geehrter Herr Brennecke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zu der Erschließung des ehemaligen Geländes der Bremer Wollkämmerei, 2. Baustufe, auf der Grundlage der ihm überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Straßen im Sinne des Bremischen Landesstraßengesetzes sind seinem § 2 Abs. 1 zufolge dabei diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die Planung folgendes:

a) In Ziffer 3 der genannten Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Verkehrsanlagen heißt es u.a.:

"Die Mindestbreite von Gehwegen beträgt 1,75 m. Sie darf nur unterschritten werden, wenn dieses aufgrund vorhandener Bebauung, bestehender Grundstücksgrenzen und zwingender Anforderungen an die Querschnittsgestaltung von Straßen und anderen Verkehrswegen unumgänglich ist. Die Längsneigung von Gehwegen sollte 6 % nur in Ausnahmefällen überschreiten, wenn dieses aufgrund besonders schwieriger topographischer Verhältnisse oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu behebender Zwangspunkte erforderlich wird. Das Quergefälle von Gehwegen darf 2,5 % nur überschreiten, wenn sich dieses aufgrund vorhandener Zwangspunkte nicht vermeiden lässt. Auf eine Absenkung des Gehweges in querenden Grundstückszufahrten ist nach Möglichkeit zu verzichten. Wenn auf eine solche Gehwegabsenkung nicht verzichtet werden kann, darf das maximale Gefälle des Gehweges in den Übergangsbereichen zur abgesenkten Grundstückszufahrt 6 % nicht überschreiten.

b) Bei einer Gehweg kreuzenden Grundstückszufahrt von mehr als 6 Meter Breite sind die unterbrochene Flucht der Gebäude bzw. der Einfriedungen (innere Leitlinie) und ein niveaugleich angelegter Übergangsbereich zwischen Gehwegbereich und angrenzender Straße (äußere Leitlinie) mit jeweils einem taktilen Leitstreifen von mindestens 30 cm Breite zu schließen, wenn die Führungsfunktion für blinde Fußgänger nicht anderweitig (z. B. durch einen mindestens 3 cm hohen Absatz) erreicht werden kann. Hierfür eignet sich z.B. Natursteingroßpflaster mit einer uneben strukturierten, taktil wahrnehmbaren Oberfläche.

c) Diese Anforderungen sollten bei der Festlegung der Gehwegbreiten im Planungsgebiet sowie bei der Gestaltung der Grundstückszufahrten beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Nadine Wendelken  
Verwaltung  
Der Landesbehindertenbeauftragte